

Beschlussvorlage

VBE/2790/2021/GBE

Beschluss der Gemeindevertretung Bentwisch über den Abschluss einer Vereinbarung zur Finanzierung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Altgemeinde Klein Kussewitz

Amt/Aktenzeichen: BuE / Finanzierung Änderung FNP	Erstellungsdatum: 12.02.2021
Verfasser: Ines Patza	Status: öffentlich

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
04.03.2021	Gemeindevertretung Bentwisch

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 19.11.2020 dem Antrag zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Altgemeinde Klein Kussewitz beraten und diesem Antrag mit Beschluss VBE/2748/2020/GBE zugestimmt.

Die Gemeinde ist von den Kosten des Verfahrens freizuhalten. Die Antragsteller sollten zur Vereinfachung des Verfahrens eine Interessengemeinschaft gründen, die die städtebaulichen Planungsleistungen direkt beauftragt.

Nunmehr erhielten wir die Rückinformation, dass die Gründung einer Interessengemeinschaft und die Maßgabe der gemeinsamen Beauftragung aus verschiedensten Gründen nicht realisierbar ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Da es hier nur um die Regelung der Kostenfreihaltung für die Gemeinde geht, schlägt die Verwaltung vor, eine Vereinbarung mit jedem Antragsteller zur anteiligen Vorfinanzierung der Kosten zu schließen.

Dabei werden die Kosten gemäß Angebot des Stadtplaners (ign Waren) aufgeteilt.

Die Vereinbarung regelt die Vorfinanzierung durch die Antragsteller.

Nach Eingang der Zahlung wird die Gemeinde den Auftrag auslösen.

Entstehen weitere Kosten, die derzeit nicht bekannt sind, werden diese durch die Gemeinde nach dem gleichen Verfahren beauftragt.

Die Verwaltung hat diese Verfahrensweise bereits mehrfach praktiziert und gute Erfahrungen damit gemacht.

Stellungnahme des Bauausschusses:

Dieser Sachverhalt war nicht auf der Tagesordnung des Bauausschusses am 10.02.2021, sondern wurde unter Punkt Sonstiges angesprochen.

Aus der mehrheitliche Zustimmung zu dieser Verfahrensweise (ohne Abstimmung) ergibt sich die Notwendigkeit dieser Beschlussvorlage.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Bentwisch beschließt, hinsichtlich der im Beschluss VBE/2748/2020/GBE geregelten Kostenfreihaltung der Gemeinde Bentwisch für die Aufwendungen der städtebaulichen

VBE/2790/2021/GBE

Planungsleistungen zur Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Altgemeinde Klein Kussewitz und sich ggf. aus dem Verfahren ergebenden weiteren Kosten, mit den Antragstellern die folgende Vereinbarung zur Vorfinanzierung dieser Leistungen zu schließen.

Mit diesem Beschluss entfällt die im Beschluss VBE/2748/2020/GBE definierte Direktbeauftragung der städtebaulichen Planungsleistungen durch die Antragsteller.

Vereinbarung

zwischen

im folgenden Antragsteller genannt

und der

Gemeinde Bentwisch
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Andreas Krüger
und dessen Stellvertreter Herrn Ralf Will

über Amt Rostocker Heide
Eichenallee 20 A
18182 Gelbensande

im folgenden Gemeinde genannt

Präambel

Die Gemeindevertretung Bentwisch hat auf ihrer Sitzung am 19.11.2020 beschlossen, dem Antrag von 5 Antragstellern auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens zur Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Altgemeinde Klein Kussewitz unter Kostenfreihaltung der Gemeinde Bentwisch zugestimmt.

Diese Vereinbarung regelt die Modalitäten der Kostenübernahme zwischen der Gemeinde Bentwisch und jedem einzelnen Antragsteller.

Kostengrundlage bildet das Honorarangebot der ign waren GbR, Lloydstraße 3 aus 17192 Waren (Müritz) in Höhe von 25.114,95 € (inkl. 19 % MwSt.) brutto.

Die Aufteilung der Kosten erfolgt auf Grundlage eines Flächenmaßstabes.

Das Verfahren zur Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Altgemeinde Klein Kussewitz wird nur eingeleitet, wenn alle fünf Vereinbarungen unterzeichnet werden.

§ 1 Leistungen des Antragstellers

Der Antragsteller zahlt bis zum 31.03.2021 an die Gemeinde Bentwisch einmalig einen durch die Gemeinde nicht rückzahlbaren Betrag in Höhe von € (in Worten: Euro und /¹⁰⁰

VBE/2790/2021/GBE

Cent) zur anteiligen Finanzierung der städtebaulichen Planungsleistungen für das zur Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Altgemeinde Klein Kussewitz notwendige Bauleitplanverfahren.

Die Überweisung erfolgt auf das Konto vom

Amt Rostocker Heide
Deutsche Kreditbank
DE35 1203 0000 0000 1017 41

Verwendungszweck: Änderung FNP Klein Kussewitz

Der Antragsteller verpflichtet sich eventuell weitere, sich aus dem Verfahren ergebende Kosten ebenfalls anteilig zu übernehmen. Die finanziellen Mittel dafür sind spätestens 14 Tage nach Vorlage eines entsprechenden Angebotes auf das o.g. Konto zu überweisen.

§ 2 Leistungen der Gemeinde

Nach Eingang aller Teilzahlungen der Antragsteller in einer Höhe von insgesamt 25.114,95 € auf das oben bezeichnete Konto, wird die Gemeinde Bentwisch den Auftrag an die

ign waren GbR
Lloydstraße 3
17192 Waren (Müritz)

auf der Grundlage des o.g. Honorarangebotes auslösen.

Bei Vorlage von Angeboten für etwaige noch zu beauftragende Leistungen, verpflichtet sich die Gemeinde, diese unverzüglich an die Antragsteller weiterzuleiten.

Die Gemeinde wird die für die Aufstellung und In-Kraft-Setzung zur Änderung des Teilflächennutzungsplanes der Altgemeinde Klein Kussewitz notwendigen Beschlüsse fassen.

Die Parteien sind sich bewusst, dass sich aus der Kostenübernahme der Antragsteller kein Anspruch ableiten lässt, dass das Ziel der Planänderung erreicht wird.

Sollte abzusehen sein, dass durch, in der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange oder der Allgemeinheit, vorgetragene Belange nicht das Planungsziel der Änderung des Teilflächennutzungsplanes erreicht werden kann, behält sich die Gemeinde vor, die Planungsziele entsprechend zu ändern oder das Verfahren ganz einzustellen.

Rückzahlungsansprüche für die bisher erbrachten Leistungen ergeben sich daraus nicht.

§ 4 Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen oder – ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die

VBE/2790/2021/GBE

Gemeinde und der Antragsteller erhalten je eine Ausfertigung. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Bentwisch, den

, den

Andreas Krüger Ralf Will
Bürgermeister stellvertr. Bürgermeister

Anlage/n

A-21-002-696 Vertragsangebot